

**Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger
Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen
(Entschädigungssatzung)
Vom 18. Dezember 2008**

Der Bezirk Oberbayern erläßt aufgrund des Art. 14 a Abs. 1 Satz 2 der Bezirksordnung (BezO) folgende Satzung:

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Laufende Entschädigungen
§ 2	Sitzungsgelder, Reise- und Fahrtkosten
§ 3	Sonstige Ersatzleistungen (Art 14 a Abs. 2 BezO)
§ 4	Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit, Allgemeines
§ 5	Entschädigungen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin sowie der beratenden und sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses
§ 6	Sonderbestimmung
§ 7	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Laufende Entschädigungen

- (1) Die monatliche Entschädigung gemäß Art. 14 a Abs. 1 BezO (Grundentschädigung) beträgt für jedes Bezirkstagsmitglied 620 Euro.
- (2) Die monatliche Technikpauschale zur Nutzung des Ratsinformationssystems beträgt für jedes Bezirkstagsmitglied 20,00 Euro.
- (3) Über die Entschädigung nach Absatz 1 hinaus erhalten Bezirkstagsmitglieder als zusätzliche monatliche Entschädigung für besondere Funktionen:
 1. der weitere bestellte (zweite) Stellvertreter bzw. die weitere bestellte (zweite) Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin 835,97 Euro,
 2. die Fraktionsvorsitzenden 654,60 Euro,
 3. die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und Sprecher von Ausschussgemeinschaften 261,63 Euro,
 4. die Referenten und Referentinnen 261,63 Euro,
 5. der bzw. die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses 261,63 Euro,
 6. der bzw. die Behindertenbeauftragte für den Bezirk Oberbayern 261,63 Euro.
- (4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 entstehen mit dem Tag, an dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitglieds beginnt oder eine besondere Funktion nach Absatz 2 angetreten wird. Sie enden mit dem Tag, an dem die Amtszeit eines Bezirkstagsmitglieds oder eine Funktion ausläuft. Für Teile eines Monats ist die monatliche Entschädigung anteilig zu zahlen.
- (5) Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 sind monatlich im nachhinein zu zahlen.
- (6) Die Entschädigungen nach Absatz 2 erhöhen sich bei einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem effektiven Erhöhungssatz der Eingangsstufe des höheren Dienstes.
- (7) Auf die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht verzichtet werden (Art. 14 a Abs. 1 Satz 3 BezO).

§ 2
Sitzungsgelder, Reise- und Fahrtkosten

- (1) Die Bezirkstagsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Bezirkstages, eines Ausschusses, der Arbeitsgruppe BAU und der Kommissionen ein Sitzungsgeld von 60 Euro, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Das Sitzungsgeld wird den Bezirkstagsmitgliedern nur insoweit gewährt, als sie als Ausschussmitglied - im Falle von dessen Verhinderung als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin - tätig waren oder vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin zu der Sitzung ausdrücklich schriftlich geladen worden sind.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet. Bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. ³Als Wohnung gilt nur der Hauptwohnsitz.
- (3) Bei Sitzungen außerhalb Münchens wird ferner Tagegeld, gegebenenfalls auch Übernachtungsgeld, nach den Bestimmungen des BayRKG gewährt. ²Satz 1 gilt nicht für eintägige Sitzungen in Bezirkseinrichtungen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen in Bezirkseinrichtungen gilt Satz 1 nicht, wenn die notwendigen Kosten für Verpflegung und Unterkunft durch den Bezirk getragen werden.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Sitzungen in Gremien, zu denen die Bezirkstagsmitglieder auf Grund des Beschlusses eines Bezirksgremiums oder auf schriftliche Anordnung bzw. Einladung des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin abgeordnet bzw. eingeladen werden, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Darüber hinaus können im Einzelfall Entsendungen nach Satz 1 erfolgen. Bei Entsendung durch den Verband der bayer. Bezirke wird Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.
- (5) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden ferner für folgende Sitzungen der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gewährt:
 1. für bis zu 15 Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen von Ausschussgemeinschaften im Jahr, darunter für zwei Sitzungen von zwei Tagen Dauer und für eine Veranstaltung bis zu vier Tagen Dauer,
 2. für bis zu 12 Sitzungen des Fraktionsvorstandes im Jahr,
 3. für 12 Sitzungen der fraktionsinternen Arbeitskreise - bestehend aus höchstens zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder -, wobei die Entschädigung nur gewährt wird, wenn der Fraktionsvorsitzende bzw. die Fraktionsvorsitzende schriftlich eingeladen hat.
 4. für bis zu vier Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden der bayerischen Bezirke im Jahr.
- (6) Die Entschädigungsregelung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ebenfalls für das vom Bezirk Oberbayern nach Art. 89 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze gebildete Gremium zur Gesundheit, Sozial- und Versorgungsplanung. Grundlage für dessen Arbeit ist die beschlossene Geschäftsordnung.
- (7) Der weitere bestellte (zweite) Stellvertreter bzw. die weitere bestellte (zweite) Stellvertreterin des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin kann im Vertretungsfall für den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz abrechnen.

§ 3
Sonstige Ersatzleistungen (Art 14 a Abs. 2 BezO)

- (1) Mitglieder des Bezirkstags in einem nicht selbständigen Beschäftigungsverhältnis erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag entschädigt. Zahlt der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsausfalles das Arbeitsentgelt fort, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden ihm auf Antrag die verauslagten Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt. Insoweit besteht für den Anspruchsberechtigten bzw. die Anspruchsberechtigte kein Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Personen, die unter Art. 14a Abs. 2 Nr. 2 BezO fallen erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Entschädigung von 16 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten.
Personen, die unter Art. 14a Abs. 2 Nr. 3 BezO fallen, erhalten auf Antrag für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Entschädigung von 8 Euro für jede Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegzeiten. Angefangene Stunden zählen als volle Stunden.
- (3) Ersatzleistungen nach Absatz 2 werden an den Werktagen Montag mit Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr, jedoch höchstens für acht Stunden, gewährt.

§ 4
Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit, Allgemeines

- (1) Den Referenten und Referentinnen sowie dem Behindertenbeauftragten bzw. der Behindertenbeauftragten wird für die Betreuung ihrer Einrichtungen bzw. die Erfüllung der Aufgaben Entschädigung nach den §§ 2 und 3 für die Erledigung der ihnen durch die Geschäftsordnung bzw. die Satzung zugewiesenen Aufgaben außerhalb der Sitzungstätigkeit gewährt, jedoch höchstens fünfzehn mal jährlich.

Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen ein Referent bzw. eine Referentin gemäß § 2 Abs. 1 und 4 vom Bezirkstagspräsidenten bzw. von der Bezirkstagspräsidentin schriftlich eingeladen wird, bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für die Tätigkeit eines Referenten bzw. einer Referentin in kommunalen Zweckverbänden und Gesellschaften des privaten Rechts, die vergleichbare Entschädigungen nach eigener Satzung gewähren.
- (2) Den Berichterstattern und Berichterstatterinnen wird für die Ausübung ihrer Tätigkeit Entschädigung nach den §§ 2 und 3 höchstens zwölfmal jährlich gewährt. Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen, zu denen ein Berichterstatter bzw. eine Berichterstatterin gemäß § 2 Abs. 1 eingeladen wird, bleibt unberührt.
- (3) Über die Regelungen in den §§ 1 bis 3 und § 4 Abs. 1 und 2 hinaus werden Entschädigungen nicht gewährt. Auch für die sonstige Erledigung von Geschäften außerhalb von Sitzungen und für die Teilnahme an Jubiläen, Ehrungen, Einweihungen, Empfängen u.a., die vom Bezirk oder anderen Körperschaften, Institutionen und Organisationen veranstaltet werden, wird keine Entschädigung gewährt.

§ 5

Entschädigungen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin und des gewählten Stellvertreters bzw. der gewählten Stellvertreterin sowie der beratenden und sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses

- (1) Für den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin und den gewählten Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin gelten die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte. Der Bezirkstagspräsident bzw. die Bezirkstagspräsidentin erhält keine Entschädigungen nach dieser Satzung. Mit der dem gewählten Stellvertreter bzw. der gewählten Stellvertreterin nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte zustehenden Entschädigung sind Entschädigungen nach § 2 Abs. 1, §§ 3 und 4 der Satzung abgegolten.
- (2) Für die beratenden und die sachverständigen Mitglieder des Sozialausschusses sowie für die von ihm bestellten Sachverständigen gelten die §§ 2 bis 4 entsprechend.

§ 6

Sonderbestimmung

Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für die Tätigkeit von Bezirkstagsmitgliedern in Organen und im Auftrag von kommunalen Zweckverbänden und Gesellschaften des privaten Rechts, an denen der Bezirk Oberbayern beteiligt ist und die vergleichbare Entschädigungen nach eigener Satzung gewähren.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 17. Dezember 2003 außer Kraft.

München, 18. Dezember 2008

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident